

RECHT SO!

Der Newsletter der DGB Rechtsschutz GmbH

Ausgabe

02
05

► **Mit den Gewerkschaften.** Reinhard-Ulrich Vorbau ist seit Mitte März 2005 neuer Geschäftsführer der DGB Rechtsschutz GmbH. **Seite 2**

► **515 Millionen Euro.** Auch 2004 hat der DGB Rechtsschutz hohe

Summen für Gewerkschaftsmitglieder erstritten. **Seite 2**

► **Geiz ist geil – wenn er nicht illegal ist.** Neue Masche für windige Arbeitgeber: Mit einer ‚Ltd.‘ können sie Beschäftigte um ihren Lohn prellen. **Seite 3**

► **Nichts zu verschenken.** Wegen Hartz IV werden die Klagen vor den Sozialgerichten ab Mitte des Jahres zunehmen, sagt Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts NRW, im RECHT SO!-Interview. **Seite 4**

www.dgbrechtsschutz.de

► Jetzt online

Die DGB Rechtsschutz GmbH präsentiert sich jetzt auch im Weltnetz: Seit Anfang April ist die neue Homepage freigeschaltet.

„Wir wollen die Gewerkschaftsmitglieder mit unserer neuen Homepage schneller und besser über den gewerkschaftlichen Rechtsschutz informieren und auch unsere Verbindung mit den Betriebsräten und Gewerkschaftssekretären ausbauen“, erklärt Klaus Westermann, Geschäftsführer der DGB Rechtsschutz GmbH, anlässlich der Freischaltung von www.dgbrechtsschutz.de am 4. April 2005.

Urteile, Kontakte, Downloads

Der Anfang ist gemacht, die aktuelle Homepage präsentiert Zusammenfassungen aktueller Urteile zum Arbeits- und Sozialrecht, stellt die Verbindung her zu den örtlichen Büros der DGB Rechtsschutz GmbH und bietet die Möglichkeit zum Download aller Ausgaben von RECHT SO!



Neu im Netz: www.dgbrechtsschutz.de – die gute Adresse des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes.

► Recht auf Teilzeitarbeit

In zweiter Instanz wurde dem Wunsch einer Bankkauffrau, Mutter von zwei Kindern, nach Teilzeitarbeit an bestimmten Tagen entsprochen.

Für Teamleiter Hans-Joachim Hebing vom DGB Rechtsschutz-Büro Bocholt ist das Urteil eine Bestätigung dafür, „dass Frauen sich nicht scheuen sollen, gegebenenfalls auch ungewöhnliche Arbeitszeiten zu beantragen.“ Nach sechs Jahren Elternzeit wollte die Bankkauffrau ihre Arbeit wieder aufnehmen – allerdings nicht mehr in Vollzeit von 39 Stunden, sondern an 10 Stunden pro Woche. Aus familiären Gründen wünschte sie diese 10 Stunden verteilt auf donnerstags, 16 bis 18 Uhr, und freitags von 8 bis 17 Uhr. Die Arbeitgeberin, ein Geldinstitut bei Bocholt, bei dem die Bankkauffrau seit Beginn ihrer Ausbildung 1984 beschäftigt ist, lehnte den Wunsch ab.

Das ‚Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge‘ (TzBfG) gewährt einen Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung, um Familie und Beruf vereinbaren zu können – außer es stehen betriebliche Bedürfnisse entgegen.

„Das hat der Gesetzgeber butterweich formuliert“, bedauert Teamleiter Hebing, „so ist jeder Einzelfall eine Frage der Bewertung des Richters.“ Dieser folgte in der ersten Instanz am Arbeitsgericht Bocholt der Argumentation der Bank, dass die Arbeit der Klägerin nur in Vollzeit zu absolvieren sei, um eine durchgehende Erreichbarkeit für die Kunden sicherzustellen.

Das prüfte das Landesarbeitsgericht in der zweiten Instanz genauer und konnte keine Gründe finden, die dem Teilzeitwunsch der Klägerin entgegenstehen. „Dieses Urteil nimmt einen hohen Stellenwert ein“, kommentiert der in Teilzeit-Streitfällen erfahrene Jurist, „da es Eltern und besonders Frauen ermutigt, ihre speziellen Teilzeitwünsche zu beantragen und bei Ablehnung auch gerichtlich durchzusetzen.“

Wichtig für den Schutz der Mandantin war der Antrag einer einstweiligen Verfügung zeitgleich mit der Klage, um für die mehr als zehn Monate bis zum jetzt vorliegenden Urteil eine vorläufige Regelung zu erzielen. Jurist Hebing: „Als vorbeugende Maßnahme zum Beispiel gegen eine fristlose Kündigung.“ *siehe auch „Das Urteil“*



Hans-Joachim Hebing: „Dieses Urteil nimmt einen hohen Stellenwert ein.“

■ ■ ■ Das Urteil

■ Das Landesarbeitsgericht Hamm hat der Klage einer Bankangestellten stattgegeben, die gestützt auf § 8 Teilzeitarbeitsgesetz (TzBfG) eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit auf wöchentlich zehn Stunden, auf zwei bestimmte Tage verteilt,

wünschte. Im Unterschied zum erstinstanzlichen Urteil vom Arbeitsgericht Bocholt sah das LAG Hamm betriebliche Gründe dem Arbeitszeitwunsch der Klägerin nicht entgegenstehen.

LAG Hamm 21.12.04 – Az. 6 Sa 1294/04

Neuer Geschäftsführer der DGB Rechtsschutz GmbH

▶ Mit den Gewerkschaften

Reinhard-Ulrich Vorbau ist seit Mitte März 2005 neuer Geschäftsführer der DGB Rechtsschutz GmbH und dort unter anderem für Finanzen und Unternehmensentwicklung sowie für die Implementierung der Rechtsanwalts-GmbH zuständig. Vorher war er im IG BAU-Bundesvorstand tätig, wo er unter anderem für die Abwicklung der Insolvenz der Philipp Holzmann AG verantwortlich war. Schwerpunkte seiner neuen Auf-

gabe sieht Vorbau in einer engeren Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, „und zwar auf allen Ebenen“ sowie einer stärkeren Imagebildung der DGB Rechtsschutz GmbH: „Wir sind die einzige ‚Kanzlei‘, die bundesweit an jedem Arbeits- und Sozialgericht tätig ist.“ In seinem neuen Verantwortungsbereich ist er kein Unbekannter: Von 1992 bis 1998 war der 50-Jährige DGB-Rechtssekretär.



2004 wieder hohe Summen für Gewerkschaftsmitglieder erstritten

▶ 515 Millionen Euro

Insgesamt 515 Millionen Euro hat die DGB Rechtsschutz GmbH 2004 für die klagenden Gewerkschaftsmitglieder erstritten. Damit konnte die DGB Rechtsschutz GmbH ihre Stellung als Deutschlands größter Anbieter von Rechtsberatung und Prozessvertretung im Arbeits- und Sozialrecht weiter ausbauen.

Auf arbeitsrechtliche Verfahren entfielen 336 Millionen Euro, auf sozialrechtliche 179 Millionen Euro. Im Durchschnitt wurden damit für jedes vertretene Gewerkschaftsmitglied mehr als 3.000 Euro erstritten. 150.000 neue Verfahren wurden von den 400 Rechtssekretärinnen und -sekretären aufgenommen. Rund die Hälfte der arbeitsrechtlichen Verfahren betrafen Kündigungsschutzklagen. Davon konnten die Rechtssekretäre mehr als 85 Prozent gewinnen oder mindestens mit einem Ver-

gleich abschließen. 43 Prozent aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten beinhalteten Auseinandersetzungen über Lohn und Gehalt.

Bei den sozialrechtlichen Fällen entfiel fast ein Drittel auf Auseinandersetzungen mit der Arbeitslosenversicherung, gefolgt von Rentensachen mit 26 Prozent der Verfahren und vom Schwerbehindertenrecht mit 22 Prozent.

„Damit“, so Geschäftsführer Klaus Westermann, „hält der Trend zunehmender rechtlicher Streitigkeiten im Arbeitsförderungsrecht an.“ Die Gründe hierfür liegen in der Verunsicherung von Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden bei den veränderten Rechtsgrundlagen im Zuge der Hartz-IV-Reform. So legen Arbeitslose zur Wahrung ihrer Rechte eher Widerspruch gegen Bescheide ein und beschreiten den Rechtsweg.

■ ■ ■ Satte Zahlung

Erfolgreich nach Abfindungsvergleich

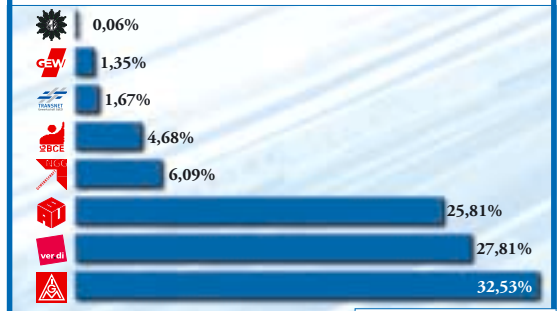
„Eine so hohe Abfindungssumme zu erreichen ist schon eher die Ausnahme“, fasst Teamleiterin Tatjana Dette vom Büro Neustadt/Weinstraße (Foto) zusammen. 2.356.000 Euro hat sie in einem Abfindungsvergleich nach einer

Änderungsschutzklage gegen eine Druckerei erwirkt. Diese wollte die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter durch Änderungskündigungen massiv verschlechtern. 144 von ihnen akzeptierten aus Sorge um den Arbeitsplatz – 19 widersprachen und wurden freigestellt. Als die Teamleiterin gegen die Änderungskündigungen vor Gericht klagte, bekam sie Recht. Aufgrund der verlorenen Prozesse sprach die Firma weitere Änderungskündigungen aus, gegen die die Juristin wiederum erfolgreich Klage erhob. Aufgrund der langen Zeit, die inzwischen vergangen war, und der Aussicht auf neue Arbeitsplätze schlossen die Betroffenen letztlich doch Abfindungsvergleiche ab, die zwischen 60.000 und 250.000 Euro lagen.



Anteil der Gewerkschaften am Fallaufkommen 2004

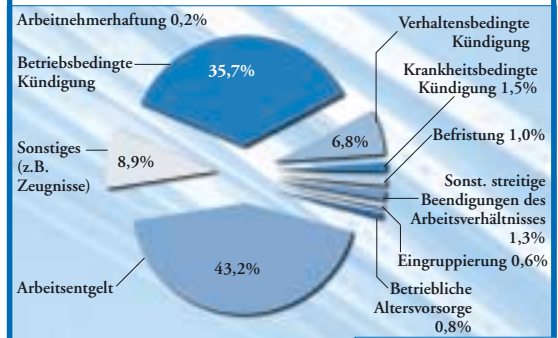
32,53 Prozent aller im Jahr 2004 von der DGB Rechtsschutz GmbH bearbeiteten Fälle entfielen auf die IG Metall. Zweitgrößter Kunde ist ver.di.



© RECHT 50! Infografik April 2005

Anteil der Streitgegenstände im Arbeitsrecht 2004

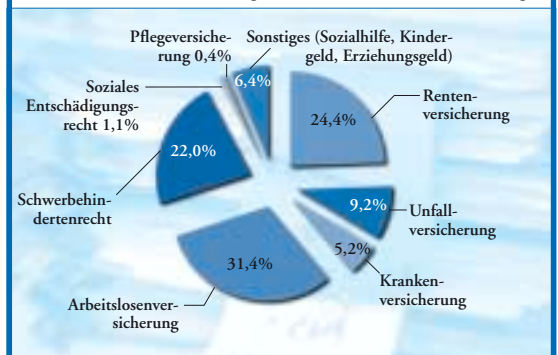
Im Arbeitsrecht betraf fast die Hälfte aller von der DGB Rechtsschutz GmbH geführten Verfahren Kündigungsschutzklagen.



© RECHT 50! Infografik April 2005

Anteil der Streitgegenstände im Sozialrecht 2004

Bei den von der DGB Rechtsschutz GmbH geführten sozialrechtlichen Verfahren betraf ein Drittel Streitigkeiten bei der Arbeitslosenversicherung.



© RECHT 50! Infografik April 2005

Windige Arbeitgeber haben eine neue Masche entdeckt: Mit einer ‚Ltd.‘ können sie Beschäftigte um Lohn pressen

► Geiz ist geil – wenn er nicht illegal ist

Weil ein Kraftfahrer bei einer so genannten Limited beschäftigt war, hätte er nach seiner Kündigung ohne den DGB Rechtsschutz wahrscheinlich keine Chance gehabt, an seinen Lohn zu kommen.

Seine Stelle als Kraftfahrer hatte den 35-Jährigen eine Menge Geld gekostet. Nach drei Monaten schuldete ihm sein Chef ein ganzes Monatsgehalt plus Spesen. Außerdem hatte der 35-Jährige Ausgaben für seinen Chef vorgestreckt und nicht erstattet bekommen. Doch statt eines Schecks flatterte ihm Anfang August die fristlose Kündigung ins Haus. Die Begründung hatte sich sein Arbeitgeber gleich gespart. Es gab keine.

Der Kraftfahrer zog mit Hilfe der DGB Rechtsschutz GmbH vor Gericht und verlangte von seinem ehemaligen Arbeitgeber die Zahlung der bereits angesammelten Schulden sowie den Lohn bis zum Ende der gesetzlichen Kündigungsfrist – insgesamt fast 5.000 Euro. Da sein Arbeitgeber vor Gericht erst gar nicht erschien, verurteilte ihn der Richter und erließ einen Titel.

Doch auf diesem Weg wäre der Kraftfahrer nie an sein Geld gekommen. Der Mann war bei einer so genannten Limited beschäftigt, die ihren Sitz in England hat. „Dort können wir nicht vollstrecken“, erklärt Christine Schulze, Teamleiterin bei der DGB Rechtsschutz GmbH in Dessau, die den Fall vertreten hatte. Eine Limited ist die englische Version der deutschen GmbH. Allerdings braucht der Gründer hierfür – anders als bei der GmbH – kein Grundkapital. „Solch eine Limited kann jeder gründen. Sie müssen dazu nur einmal nach England fahren und die Firma dort eintragen lassen.“

Solche einfachen Geschäftsmodelle locken natürlich auch windige Gestalten an. In die Röhre schauen dabei die Beschäftigten solcher Limiteds, die häufig ihrem Geld vergeblich hinterherlaufen. Damit wollte sich Christine Schulze nicht abfinden. Sie zog in der Sache noch einmal vor Gericht. Diesmal verklagte sie den in



Christine Schulze, Teamleiterin der DGB Rechtsschutz GmbH in Dessau, blieb hartnäckig und verfolgte einen Lohnpreller bis ins Arbeitsgericht Wesel. Mit Erfolg.

Wesel wohnhaften Arbeitgeber als Privatperson, seine Schulden zu bezahlen. Ihre Begründung: Die Limited gibt es gar nicht. Die Rechtssekretärin erklärte dem Gericht, dass sie die Firma im Internet nicht gefunden hatte und deshalb deren Existenz bezweifelte.

Der Geschäftsführer der Limited wiegte sich mit seinem Firmenmodell offenbar in Sicherheit und erschien wieder nicht vor Gericht. Nun muss er zahlen: Das Arbeitsgericht Wesel fand die Argumente der Juristin schlüssig und verurteilte den Arbeitgeber. „Jetzt haben wir einen Titel, der in Deutschland vollstreckt werden kann – und zwar auch noch in 30 Jahren.“

Arbeitsgericht Wesel vom 15. Oktober 2004 – Az. 5 (2) Ca 3701/04

► Klage gegen privat hilft

Die Vollstreckungsstelle der DGB Rechtsschutz GmbH in Berlin

Wenn ein Beklagter Zahlungen schuldig bleibt, wird er zu einem Fall für die Zentrale Vollstreckungsstelle der DGB Rechtsschutz GmbH in Berlin, die bundesweit alle arbeitsrechtlichen Titel vollstreckt, die die Rechtssekretäre vom DGB Rechtsschutz erstritten haben und deren Zahler säumig bleiben. Rund 7.000 Fälle pro Jahr werden bearbeitet. Probleme mit Unternehmen mit Sitz im Ausland kennt auch Anja Bauer, bei der Vollstreckungsstelle zuständig

für Qualitätsmanagement: „An dem Punkt ist für uns Ende, da können wir nichts mehr machen.“ Deshalb rät auch sie bei einer Klage gegen eine Limited oder gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), immer auch die Geschäftsführer bei der Limited oder Gesellschafter bei der GbR als Beklagte mit in die Klage aufzunehmen. „Wenn das Unternehmen im Ausland sitzt oder gelöscht wird, bleibt der Anspruch gegen die Privatperson bestehen.“

Der Fall Limited

Unseriöse Geschäftemacher

Seit vier Jahren beobachtet Christine Schulze, Teamleiterin im Büro Dessau der DGB Rechtsschutz GmbH, dass die Zahl unseriöser Geschäftemacher zunimmt, die über den Umweg Limited in England eine Firma gründen. „Solche Arbeitgeber stellen Leute ein und bezahlen sie nicht. Wenn die irgendwann die Nase voll haben und gehen, holen sie sich die nächsten. Arbeitskräfte gibt es schließlich genug.“

Hohe Dunkelziffer

Bei der DGB Rechtsschutz GmbH in Dessau meldeten sich bisher rund zehn betroffene Arbeitnehmer. „Aber wir erfahren nur die Fälle von Gewerkschaftsmitgliedern“, sagt Christine Schulze. Deshalb schätzt sie, dass die tatsächliche Zahl höher ist. Grundsätzlich rät die Gewerkschaft Arbeitnehmern, nie länger als drei Monate ohne Bezahlung zu arbeiten. Denn nur diese Summe wird von der Agentur für Arbeit im Fall einer Insolvenz erstattet. Für die Beschäftigten einer Limited sieht die Rechtslage allerdings schlecht aus. Jeder Arbeitnehmer muss seine Ansprüche zuerst gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Doch der sitzt in diesem Fall offiziell in Großbritannien. Nach § 183 SGB III haben Arbeitnehmer aber nur Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Inland beendet wird.

► Nichts zu verschenken

Wegen Hartz IV werden die Klagen vor den Sozialgerichten ab Mitte des Jahres zunehmen, sagt Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts NRW.

Für 2005 wurde allgemein eine Arbeitsüberlastung der Sozialgerichte befürchtet – angesichts zu erwartender Einsprüche gegen das Arbeitslosengeld II. Wie sieht es derzeit aus?

Bisher ist es in Bezug auf das ALG II ruhig in den Sozialgerichten. Das war abzusehen, denn Priorität der Arbeitsagenturen war es zu Beginn des Jahres, dass die Leute ihr Geld bekommen. Mitte des Jahres wird es dann aber wohl losgehen mit den Verfahren: Denn die Agenturen haben ganz kurze Bewilligungszeiträume aufgebracht, drei bis sechs Monate – obwohl es nach dem Gesetz zwölf Monate sein können. Das heißt, bald fangen die Arbeitsagenturen an zu prüfen, ob die einzelnen Anträge auch zu Recht so beschieden wurden.

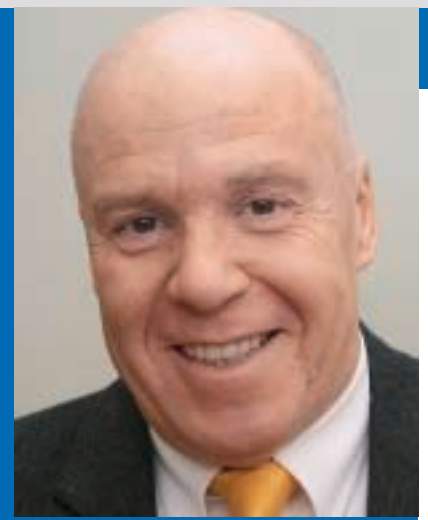
Sie haben einen Ratgeber zum ALG II geschrieben*. Wie beurteilen Sie die praktischen Wirkungen von Hartz IV?

Ab Mitte des Jahres wird messbar sein, dass die Hartz-IV-Regelungen positiv sind. Da ist zum

Beispiel die Vorschrift, dass junge Leute zwischen 15 und 25 ein Recht auf Arbeit haben. Das ist eine alte Forderung und jetzt steht sie im Gesetz. Es wird kein junger Mensch mehr das Gebäude der Arbeitsagentur verlassen, dem nicht eine Ausbildung oder eine Arbeit beziehungsweise eine Arbeitsgelegenheit angeboten wurde.

Die DGB Rechtsschutz GmbH hat in ihrer Jahresauswertung 2004 festgestellt, dass die Auseinandersetzungen im Sozialrecht zunehmen. Können Sie dies bestätigen?

Die Anzahl der Klagen vor den Sozialgerichten hat in den letzten Jahren um 14 Prozent zugenommen. Das betrifft besonders die beiden Gebiete Krankenversicherung und Arbeitsförderung. Die Leute lassen sich nicht mehr alles gefallen und sie haben auch nicht mehr die finanzielle Grundlage dazu. Es gibt eine Verelendung bestimmter Bevölkerungskreise, die haben nichts zu verschenken und müssen sich schon wehren, wenn es um 100 Euro geht.



Hartz IV bringt mehr Jugendliche in Arbeit, so Dr. Jürgen Brand im Interview.

Wie begegnen Sie der Arbeit der DGB Rechtsschutz GmbH in Ihrem Hause und welche Bedeutung hat aus Ihrer Sicht der gewerkschaftliche Rechtsschutz?

Ich bin seit 30 Jahren in diesem Bereich tätig und habe seit dieser Zeit mit den Juristen des DGB Rechtsschutzes zu tun. Die haben mit ihrer Arbeit und der guten Vorbereitung der Verfahren ganz erheblich dazu beigetragen, dass wir die sozialrechtliche Rechtsprechung in dieser Qualität aufbauen konnten.

* Jürgen Brand: Hartz IV – Mein Recht auf Arbeitslosengeld II (9,80 Euro, Verbraucher-Zentrale NRW)

Beschlossen & verkündet

Geschlechterquote rechtens

Die bei den Betriebsratswahlen vorgeschriebene Geschlechterquote ist verfassungskonform, so das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 16. März 2005. Die Vorschrift, wonach das im Betrieb vertretene Minderheitsgeschlecht entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein muss, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Geklagt hatte die Kommunikationsgewerkschaft DPV, auf deren Liste bei der Betriebsratswahl in einer Nachfolgefirma der Deutschen Post zwei Sitze entfielen. Die ver.di-Liste erhielt sieben Sitze. Da aber auf der DPV-Liste keine Frauen kandidiert hatten, wurde einer ihrer beiden Sitze der nächstfolgenden Frau der ver.di-Liste zugesprochen. *PM 18/05 – Az. 7 ABR 40/04*

Urlaub vor Freistellungsphase

Der Beginn der Blockzeit für einen Arbeitnehmer in Altersteilzeit ist nicht als Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzusehen, so das BAG am 15. März

2005. Geklagt hatte eine Angestellte des öffentlichen Dienstes, die ein vierjähriges Altersteilzeitarbeitsverhältnis im sog. Blockmodell (zwei Jahre Arbeits- und danach zwei Jahre Freistellungsphase) vereinbart hatte und vor Beginn der Freistellungsphase für längere Zeit erkrankte. Damit konnte sie ihren Jahresurlaub nicht voll ausnutzen und verlangte eine Abgeltung des Urlaubsanspruches. Nach dem BAG trägt ein Arbeitnehmer das Risiko, seinen Urlaub wegen andauernder Arbeitsunfähigkeit vor der Freistellungsphase nicht mehr einbringen zu können. Darin liege keine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern, die während der Altersteilzeit mit verringerter Arbeitszeit weiterarbeiten.

PM 17/05 – Az. 9 AZR 143/04

Keine Unterschriftenaktion

Eine Gewerkschaft darf in Diensträumen der Polizei keine Unterschriftenliste auslegen, mit der beim Publikum um Unterstützung der Forderung nach mehr Planstellen für Polizeibeamte geworben

wird, so das BAG am 25. Januar 2005. Staatliche Einrichtungen dürften grundsätzlich nur im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs genutzt werden. Diesen Grundsatz sah das BAG in der Unterschriftenliste verletzt. Dagegen trete das Recht auf gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit zurück. *PM 5/05 – Az. 1 AZR 657/03*

Kein Beschlussverfahren

Ein Betriebsrat kann nicht in eigenem Namen in einem Beschlussverfahren die Ansprüche geltend machen, die einzelnen Arbeitnehmern aus einer Betriebsvereinbarung über eine betriebliche Rente zustehen – so das BAG am 18. Januar 2005. Im vorliegenden Fall enthielt eine Vereinbarung keine Bestimmung zur Rentenberechnung. Der Betriebsrat könne in einem Beschlussverfahren nur die Wirksamkeit oder Auslegung von Vereinbarungen klären lassen. *PM 3/05 – Az. 3 ABR 21/04*

Diese Urteile liegen noch nicht in schriftlicher Form vor, sondern lediglich als Pressemitteilung (PM).

Impressum

„Recht so!“
Der Newsletter der
DGB Rechtsschutz GmbH

Ausgabe 02/05
(Mai 2005)

Herausgeber:
DGB Rechtsschutz GmbH
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211. 43 01-508/-516
Telefax: 0211. 43 01-501
www.dgbrechtsschutz.de

Verantwortlich:
Klaus Westermann

Redaktion:
Katja Brittig, Ulrich Kalhöfer (ran Verlag GmbH),
Dr. Reinold Mittag, Klaus Westermann, Hans-
Martin Wischnath (DGB Rechtsschutz GmbH).

Fotos:
Thomas Härtrich, Thomas Range, Thomas Seeber

Grafik & Produktion,
Redaktionsadresse:
ran Verlag GmbH
Amsterdamer Straße 228
50735 Köln
Telefon: 0221. 973 28-0
Telefax: 0221. 973 28-28
E-Mail: redaktion.rechtso@ranverlag.de

RECHT SO!